



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement über die Bildung (Bildungsreglement) der Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.8.2014



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gestützt auf das Volksschulgesetz und auf die Lehreranstellungsgesetzgebung des Kantons Bern sowie die Gemeindeordnung der Gemeinde Fraubrunnen wird das folgende Reglement erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Das Reglement über die Bildung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation, Zuständigkeiten und Angebote im Bereich der Bildung in der Einwohnergemeinde Fraubrunnen (Gemeinde).

Ziele und Grundsätze

Art. 2

¹ Die Gemeinde richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde aus.

² Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Die Schulen der Gemeinde:

- a. bieten den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt;
- b. fördern und entwickeln nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft;
- c. bieten Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

2. Organisation, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Organisation

Art. 3

Organe der Gemeinde im Bereich der Bildung sind:



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

- a. Gemeinderat;
- b. Kommission Bildung;
- c. Schulleitung.

Zuständigkeiten Gemeinderat

Art. 4

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kommission Bildung über die Eröffnung und Schliessung von Schulstandorten.

² Er legt die Ausführungsbestimmungen im Bereich der Bildung in einer Verordnung fest.

³ Er regelt die Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit.

Kommission Bildung

Art. 5

¹ Die Kommission Bildung entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Eröffnung und Schliessung von Klassen, den fakultativen Unterricht und die weiteren Bildungsangebote.

² Sie stellt die Schulleitung an.

Schulleitung

Art. 6

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen.

² Sie entscheidet über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulstandorten, Klassen und Gruppen.

³ Der Schulstandort soll vom Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers schnell und sicher erreichbar sein.

⁴ Zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen kann die Schulleitung andere Zuweisungen vornehmen.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Art. 7

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Schüler Angebote in der Gemeinde Fraubrunnen besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Fraubrunnen unterrichtet werden, auf Antrag der Kommission Bildung Verträge abschliessen.

3. Angebote

Kindergarten

Art. 8

Jedes Kind hat das Recht während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Primarstufe

Art. 9

Die Primarstufe umfasst 6 Jahre.

Sekundarstufe I

Art. 10

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und -schüler zugeteilt sind.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

³ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr wird an den Maturitätsschulen des Kantons Bern angeboten.

Besondere Massnahmen

Art. 11

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

Tagesschulangebote

Art. 12

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Nachfrage besteht.

³ Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen Fr. 1.00 und Fr. 15.00.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung und regelt namentlich die Anstellung des Personals und die Gebühren.

Musikschule

Art. 13

¹ Die Gemeinde richtet Beiträge für den Unterrichtsbesuch in der Musikschule Jegenstorf aus.

² Beiträge an den Unterrichtsbesuch in anderen Musikschulen können bis zur Höhe des Beitrags des vergleichbaren Unterrichts an der Musikschule Jegenstorf ausgerichtet werden.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 14

Das Bildungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11.6.2014.

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindegemeinsamer:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 9.5.2014 bis am 11.6.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 9.5.2014 und Nr. 22 vom 30.5.2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo